



Resolution 1502 (2003)

**verabschiedet auf der 4814. Sitzung des Sicherheitsrats
am 26. August 2003**

Der Sicherheitsrat,

mit dem erneuten Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1296 (2000) vom 19. April 2000 und 1265 (1999) vom 17. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, der Resolution 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen und *unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten¹ und über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen²,

erfreut darüber, dass die Generalversammlung die Resolutionen 57/28 "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" und 57/155 "Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen",

erneut erklärend, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die humanitären Organisationen bei ihrer humanitären Tätigkeit die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Menschlichkeit einhalten,

betonend, dass völkerrechtliche Bestimmungen bestehen, die vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, verbieten, und dass diese Angriffe in Situationen bewaffneter Konflikte Kriegs-

¹ Erklärungen des Präsidenten S/PRST/2002/6 und S/PRST/2002/41.

² Erklärung des Präsidenten S/PRST/2000/4.

verbrechen darstellen, sowie daran erinnernd, dass die Staaten der Straflosigkeit für solche kriminellen Handlungen ein Ende setzen müssen,

in dem Bewusstsein, dass der Schutz des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in Situationen bewaffneter Konflikte und anderweitig Anlass zur Sorge ist,

in ernster Besorgnis über die Gewalthandlungen, die in vielen Teilen der Welt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verübt werden, insbesondere gezielte Angriffe, die gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonst anwendbare Völkerrecht verstoßen, beispielsweise der Anschlag auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) am 19. August 2003 in Bagdad,

1. *verurteilt mit allem Nachdruck* alle Formen der Gewalt, darunter Mord, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Einschüchterung, bewaffneter Raub, Entführung, Geiselnahme, Drangsalierung und widerrechtliche Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Verbrechen, die an diesem Personal begangen werden, nicht straflos bleiben;

3. *bekräftigt* die Verpflichtung aller an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, die auf sie anwendbaren völkerrechtlichen Regeln und Grundsätze im Zusammenhang mit dem Schutz des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals vollinhaltlich einzuhalten, insbesondere diejenigen des humanitären Völkerrechts, des internationalen Rechts der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts;

4. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern;

5. *bekundet seine Entschlossenheit*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich

a) den Generalsekretär *ersucht*, darauf hinzuwirken, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter von Missionen der Vereinten Nationen, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, und indem er die Gastländer ersucht, dies ebenfalls zu tun, sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln;

b) dem Generalsekretär *nahe legt*, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in

denen humanitäre Hilfe in Folge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal versagt wird;

c) das Vorliegen eines außergewöhnlichen Risikos im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal *erklärt*, in Situationen, in denen die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen, und indem er den Generalsekretär *bittet*, den Rat zu unterrichten, wenn die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in allen seinen landesspezifischen Lageberichten auf die Frage der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals einzugehen, namentlich auf konkrete Gewalthandlungen gegen dieses Personal, auf Abhilfemaßnahmen, die getroffen wurden, um ähnliche Vorfälle zu verhindern, und auf Maßnahmen, die getroffen wurden, um diejenigen, die solche Handlungen begehen, ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen, sowie zusätzliche Mittel und Wege zur Erhöhung der Sicherheit dieses Personals zu erkunden und vorzuschlagen.
